

Kommentar zu den "Leitlinien"

Autor(en): **Ruh, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **73 (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommentar zu den «Leitlinien»

Hans Ruh

Vor ziemlich genau drei Jahren ist der Gesprächskreis Kirche–Wirtschaft mit zwei Thesenreihen über die Aufgabe der Wirtschaft und die Aufgabe der Kirche an die Öffentlichkeit getreten. Dieser Gesprächskreis setzt sich zusammen einerseits aus Persönlichkeiten aus den Kirchen, andererseits aus Persönlichkeiten, welche z.T. an der Spitze der wichtigsten schweizerischen wirtschaftlichen Unternehmen stehen.

Die Entstehung des Gesprächskreises steht im Zusammenhang harter Auseinandersetzungen zwischen kirchlichen und wirtschaftlichen Kreisen, und zwar über grundlegende Fragen in Gesellschaft und Wirtschaft. So wurde denn auch an den ersten Sitzungen eine Liste erstellt, welche die hauptsächlichsten Konflikte zwischen Kirche und Wirtschaft bezeichnet. Der Kreis setzte sich zur Aufgabe, diese Konflikte einzeln anzugehen und aufzuarbeiten.

Einer der genannten Konflikte betrifft das Problem der wirtschaftlichen Beziehungen mit rassistisch und diktatorisch regierten Ländern, vor allem auch der Dritten Welt. Es ist bekannt, dass über diese Frage nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit, nicht zuletzt in den USA, hitzige Diskussionen geführt worden sind.

Der Gesprächskreis Kirche–Wirtschaft musste sich deshalb auch dieser Frage stellen. Er tat dies gründlich und ausdauernd über gute zwei Jahre hinweg, und zwar mit einem hohen Sitzungsrhythmus.

Die «Leitlinien für die internationale Geschäftstätigkeit» sind das Resultat dieser Arbeit, wobei die Ausarbeitung analoger Leitlinien für das Verhalten der Kirchen im internationalen Bereich für die nahe Zukunft geplant sind.

Diese Leitlinien sind zu verstehen als Grundsätze für unternehmerisches Handeln. Sie wollen noch keine Bewertung von speziellen Situationen sein. Vielmehr soll die unternehmerische und gesellschaftliche Wirklichkeit an diesen Grundsätzen gemessen werden können.

Ich möchte anhand einiger Punkte aufzeigen, inwiefern diese Leitlinien aus theologisch-ethischer Sicht von Bedeutung sind:

1. Im ganzen Dokument werden wirtschaftsethische Gesichtspunkte prinzipiell anerkannt. Die Leitlinien bringen zum Ausdruck, dass sich im Verlauf der unternehmerischen Tätigkeit Probleme stellen, welche im Zusammenhang mit Wertfragen, Menschenrechten und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung stehen. Die Anerkennung solcher Prinzipien ist von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Die Leitlinien bringen auch zum Ausdruck, dass das unternehmerische Handeln Verantwortlichkeiten aufwirft, welche über den rein ökonomischen Bereich hinausgehen.

mischen Bereich hinausgehen. Ökonomische Prozesse, so wird anerkannt, haben immer auch kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung. 3. Ebenfalls wird zum Ausdruck gebracht, dass das unternehmerische Handeln eine Verantwortung wahrzunehmen hat gegenüber der Allgemeinheit. Einige konkrete Punkte weisen auf diese Verantwortung hin, so z.B. die Informationspflicht für die Unternehmen. Von besonderer Brisanz ist wohl das Postulat, dass sich die Geschäftstätigkeit in wenig entwickelten Ländern «in eine allen betroffenen Menschen dienende Entwicklung einordnen» muss.

4. In Punkt 2.5 spricht man von den sozialen Auswirkungen der Unternehmertätigkeit, vor allem im Zusammenhang mit wesentlichen betrieblichen Veränderungen.

5. Aus wirtschaftsethischer wie wohl auch aus gewerkschaftlicher Sicht ist die Anerkennung des Koalitionsrechts der Arbeitnehmer von Bedeutung. Natürlich ist dies zum Teil eine Selbstverständlichkeit, nicht aber dann, wenn man bedenkt, dass diese Leitlinien auch wirtschaftliche Beziehungen zu Ländern mit totalitären und rassistischen Systemen im Auge haben.

6. Gerade im Hinblick auf solche Länder sind einige Aussagen der Leitlinien interessant. Sie werden zwar je nach Standort als zu rigoros oder zu weich empfunden werden. Es ist aber wichtig, dass eine Überprüfungspflicht von Wirtschaftsbeziehungen festgehalten wird für den Fall, dass das Unternehmen zu einem Verhalten gezwungen wird, das im Widerspruch zu den Menschenrechten steht. Dass es die Leitlinien in dieser Hinsicht sehr genau nehmen, geht aus den beiden Punkten 4.4 und 4.5 hervor. Hier wird nämlich eine interessante Unterscheidung gemacht. 4.4 spricht von Menschenrechtsverletzungen in direktem Zusammenhang mit Wirtschaftsbeziehungen. 4.5 greift aber noch ein weiteres Problem auf: Es ist auch der Fall denkbar, dass Wirtschaftsbeziehungen an sich für die Bewohner einer Diktatur positive Auswirkungen haben, dass sie aber indirekt, nämlich durch ihre bloße Existenz, als eine moralische Unterstützung dieses Unrechtsregimes empfunden werden können. In diesem Falle sind Massnahmen zu erwägen, die bis zu einem Abbruch der Beziehungen reichen können. Dass hier Güterabwägungen zwischen Menschenrechtsfragen und Wirtschaftsnotwendigkeiten vorzunehmen sind, ist wahrscheinlich auch aus gewerkschaftlicher Sicht verständlich.

7. Theologisch-ethisch gesehen ist endlich von besonderer Bedeutung, dass die unterzeichnenden Unternehmer zu dieser Verpflichtung zur unbedingten Mitmenschlichkeit, und zwar aus Verantwortung vor Gott, stehen wollen. Dieser theologische Standort ist darum von Bedeutung, weil er die Auslegung der Leitlinien nicht in das Belieben jedes einzelnen stellt, sondern letztlich an der Unbeliebigkeit der Verantwortung vor Gott misst.

Selbstverständlich lassen auch diese Leitlinien viele Fragen offen. So wird immer gefragt, ob dann überhaupt Möglichkeiten für Sanktionen

bei der Nichterfüllung der Leitlinien denkbar wären. Natürlich sind solche Sanktionsmöglichkeiten rechtlicher Natur nicht vorhanden. Sie sind in bezug auf transnationale Unternehmen eben überhaupt nicht vorhanden. Darum können sie auch in solchen Leitlinien nicht vorgesehen werden. Aber anstelle von Sanktionsmöglichkeiten finden sich ausgesprochene Verpflichtungen auf eine christliche Verantwortung, welche hoffentlich nicht Papier bleibt.